



# Statuten

## der Interessengemeinschaft Familienhund®

Internet: [www.familienhund.ch](http://www.familienhund.ch)

Die in den Statuten verwendete Sprachform gilt für männliche und weibliche Personen- und Funktionsbezeichnungen.

## Name, Sitz, Zweck

### Artikel 1

#### Name und Sitz

Die Interessengemeinschaft Familienhund®, nachfolgend IG Familienhund® genannt ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Organisation hat ihren Sitz am Domizil des Präsidenten.

### Artikel 2

#### Zweck

Die IG-Familienhund® stellt sich zur Aufgabe

- a) Das Wissen um die soziale Wichtigkeit des Hundes in der Familie, seinen Wert für die Gesundheit des einzelnen Menschen und der Gesellschaft zu fördern.
- b) Die gezielte Ausbildung von Haltern von Familienhunden ausserhalb des Sport- und Diensthundewesens auf der Grundlage des IG Familienhund® Konzeptes zu fördern und zu betreiben, unabhängig jeglicher Rassenzugehörigkeit der Hunde.
- c) Die dem Verein angehörenden Mitglieder mit ihren lokalen, von der IG Familienhund® unabhängigen, nach dem Konzept der IG Familienhund® geführten, nachfolgend "IG Familienhund® Regionalgruppen" oder "Regionalgruppen" genannt, zu unterstützen und zu fördern.
- d) zusammen zu arbeiten mit internationalen, nationalen, lokalen und regionalen Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürlichen Personen auf Basis gegenseitiger Anerkennung in Projekten und Kooperationen, sofern deren Ziele dem Vereinszweck dienen und mit dem Konzept der IG Familienhund übereinstimmen.
- e) die regelmässige Aus- und Weiterbildung der Mitglieder rund ums Thema Hund zu unterstützen und zu fördern.
- f) die Überwachung der Verwendung der Marke Interessengemeinschaft Familienhund® und IG Familienhund® sowie des zugehörigen Logos zu regeln.

## Artikel 3

### Zweckverfolgung

Diese Ziele der IG Familienhund<sup>®</sup> sollen erreicht werden durch:

- a) Unterhalt eines Konzepts, welche die Philosophie und Werte der IG Familienhund<sup>®</sup> und deren Mitglieder darlegt.
- b) Information der Öffentlichkeit und der Behörden, von interessierten Gönnern und Sponsoren sowie anderer Organisationen über die Arbeit der IG Familienhund<sup>®</sup> und deren Mitglieder.
- c) Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder in Aus- und Weiterbildung sowie in der Arbeit in den Regionalgruppen.
- d) Unterstützung der Mitglieder bei der Organisation und beim Betrieb einer nach dem Konzept der IG Familienhund<sup>®</sup> geführten Regionalgruppe und deren Infrastruktur.
- e) Unterstützung und Förderung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern, den KursbesucherInnen und der Öffentlichkeit. Die IG Familienhund<sup>®</sup> unterhält zu diesem Zweck unter anderem eine Internetplattform.
- f) Gegenseitige Anerkennung von Kursbestätigungen und Zertifikation der einzelnen Regionalgruppen durch den Vermerk "IG Familienhund<sup>®</sup> anerkannt".
- g) Information über Ausbildung und Fähigkeit der Mitglieder der IG Familienhund<sup>®</sup>.
- h) Überschaubarkeit der Gebühren der einzelnen Regionalgruppen zwecks Sicherstellung der Erreichbarkeit des Regionalgruppenangebotes für alle Bevölkerungsschichten (v. Artikel 1).
- i) Vergabe der schriftlichen Erlaubnis zur Benutzung der Marke INTERESSENGEMEINSCHAFT FAMILIENHUND<sup>®</sup> und IG FAMILIENHUND<sup>®</sup> sowie der zugehörigen Logos an die Mitglieder.
- j) Führung eines Zentralsekretariats am Domizil des Präsidenten zur Koordinierung der genannten Aktivitäten.

## Mitgliedschaft

### Erwerb der Mitgliedschaft

## Artikel 4

### Mitglieder

Es gibt:

- a) **Aktivmitglieder mit Stimmrecht:** Regionalgruppenleiter, welche eine eigene aktive Regionalgruppe führen und eine entsprechende Lizenz zur Marke IG Familienhund<sup>®</sup> erhalten haben. Es können alle natürlichen Personen Mitglieder werden, welche bereit sind, einer Regionalgruppe vorzustehen, diese nach dem Konzept der IG Familienhund<sup>®</sup> zu leiten und die im Konzept genannten Anforderungen erfüllen. Aktivmitglieder leisten einen Jahresbeitrag an den Verein. Aktivmitglieder zahlen einen festen, von der Grösse der Regionalgruppe unabhängigen Jahresbeitrag.
- b) **Passivmitglieder ohne Stimmrecht:** Gruppenleiter welche innerhalb einer lizenzierten Regionalgruppe eine Gruppe leiten oder mitleiten. Es können alle natürlichen Personen Mitglieder werden, welche bereit sind, einer Regionalgruppe unter Leitung des

jeweiligen Regionalgruppenleiters aktiv nach dem Konzept der IG Familienhund<sup>®</sup> mitzuarbeiten und die im Konzept genannten Anforderungen zu erfüllen. Wer unter diesen Bedingungen in einer lizenzierten Regionalgruppe aktiv ist, wird automatisch Passivmitglied und zu Generalversammlung ohne Stimmrecht, sowie zu Weiterbildungsveranstaltungen mit eingeladen. Passivmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Pro Regionalgruppe ist nur ein Mitglied als Aktivmitglied zulässig und stimmberechtigt. Die Organisation, Rechtsform und Kassaführung der einzelnen Regionalgruppen obliegt einzig dem jeweiligen Regionalgruppenleiter und ist unabhängig vom Verein IG Familienhund<sup>®</sup>. Der jeweilige Regionalgruppenleiter zeichnet auch alleinig verantwortlich für die für ihn tätigen Gruppenleiter und die von ihm oder dem zusätzlichen Gruppenleiter geführten Regionalgruppen.

## **Artikel 5**

### **Aufnahme**

Die Anmeldung zum Beitritt zur IG Familienhund<sup>®</sup> hat schriftlich, zusammen mit einer Dokumentation über den Gesuchsteller an die Adresse des Zentralsekretariats zu erfolgen. Die Dokumentation soll auch über eine allfällig bereits bestehende oder eine geplante Regionalgruppe und deren Aktivitäten Auskunft geben.

Über die Aufnahme entscheidet alleinig der Vorstand. Der Entscheid zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird allen Mitgliedern mitgeteilt. Eine Ablehnung des Gesuches bedarf keiner Begründung und kann nicht weitergezogen werden.

## **Artikel 6**

### **Ehrenmitglieder**

Mitglieder, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehr zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als solche sind sie von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

## **Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **Artikel 7**

#### **Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.**

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen automatisch auch sämtliche Bewilligungen zum Gebrauch der Marke INTERESSENGEMEINSCHAFT FAMILIENHUND® und IG FAMILIENHUND® sowie des zugehörigen Logos. Passivmitgliedschaften erlöschen automatisch beim Verlassen der entsprechenden Regionalgruppe bzw. bei Aufgabe des Gruppenleiteramtes innerhalb der Regionalgruppe.

### **Artikel 8**

#### **Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand / Zentralsekretariat erfolgen und muss mindestens 2 Monate vorher eingereicht werden. Somit entfallen auch allfällige Rückerstattungen des vorausbezahlten Jahresbeitrages.

### **Artikel 9**

#### **Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit 2/3 Mehr des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Erfolgt der Ausschluss während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag trotzdem für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Ein Ausschluss kann nicht weitergezogen werden. Der Ausschluss wird zu handen der Mitglieder publiziert.

Trifft das Ausschlussverfahren ein Vorstandsmitglied der IG Familienhund®, so ist der Ausschluss erst durch Abwahl des Betroffenen an der Generalversammlung durch 2/3 Mehr der Mitglieder gültig. Der Betroffene wird zudem bis zur nächsten Generalversammlung suspendiert und verliert in dieser Zeit ein allfälliges Zeichnungsrecht. Der Entscheid der Generalversammlung zum Ausschluss eines Funktionärs ist abschliessend und kann nicht weitergezogen werden.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Artikel 10**

#### **Rechte**

Alle an den Versammlungen anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen sich aber zu Wort melden. Die Marke INTERESSENGEMEINSCHAFT FAMILIENHUND® bzw. IG FAMILIENHUND® und deren Logo darf mit schriftlicher Erlaubnis gemäss diesen Statuten und dem Konzept der IG Familienhund® für die nach dem Konzept geführten Ausbildungsaktivitäten genutzt werden.

Die Mitglieder dürfen auch Aktivitäten anbieten, die mit dem Konzept nicht komplett übereinstimmen, solange die Statuten nicht verletzt werden. Die Verwendung der Marke INTERESSENGEMEINSCHAFT FAMILIENHUND® bzw. IG FAMILIENHUND® und deren Logo in direktem Zusammenhang mit diesen Aktivitäten ist jedoch nicht statthaft. In Zweifelsfällen ist die Genehmigung des Vorstandes einzufordern.

Wird ein Passivmitglied zum Beisitzer gewählt, erhält es für die Dauer seines Amtes das Stimmrecht. Das Stimmrecht erlischt automatisch mit dem Erlöschen des Amtes oder bei Austritt aus der jeweiligen Regionalgruppe.

### **Artikel 11**

#### **Pflichten**

Mit dem Beitritt zum Verein verpflichten sich die Mitglieder die Statuten, das Konzept und den Code of Ethics der IG Familienhund® anzuerkennen und zu befolgen, die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu bezahlen.

### **Artikel 12**

#### **Jahresbeitrag**

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Der maximale Jahresbeitrag für Aktivmitglieder beträgt CHF 200.-- .

Der Jahresbeitrag wird mittels Rechnungsstellung der Kassaführung im voraus bezahlt.

## **Haftbarkeit**

### **Artikel 13**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder über den maximalen Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

## **Artikel 14**

### **Regionalgruppen**

Die Regionalgruppen sind finanziell und organisatorisch unabhängig. Es handelt sich auch hier um Non-Profitgruppen. Es besteht keinerlei Anspruch der Regionalgruppen auf das Vermögen des Vereins oder des Vereins auf das Vermögen der Regionalgruppen, mit Ausnahme des durch die Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrages für Aktivmitglieder.

## **Organisation**

### **Artikel 15**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle / Revision

### **Artikel 16**

#### **Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie wählt die genannten Organe. Sie soll bis spätestens Mitte Jahr durchgeführt werden.

#### **Einberufung**

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktanden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

#### **Anträge**

Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste sind dem Vorstand zu handen des Zentralsekretariates, schriftlich und kurz begründet, bis Ende des Kalenderjahres einzureichen, ansonsten sind sie nicht gültig.

Jede den Statuten gemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Über die Versammlung ist ein kurzes Protokoll zu führen.

#### **Kompetenz**

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Ihr obliegen insbesondere:

- a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnissnahme des Berichts des Revisors  
Entlastung an den Vorstand und die Kontrollstelle
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- e) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstands und des Zentralsekretariats.
- f) Wahlen des Vorstands und weiterer Funktionäre
- g) Abänderung der Statuten
- h) Abänderung des Konzeptes
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Erledigung von Ausschlüssen von Funktionären
- l) Auflösung des Vereins

### **Abstimmung**

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.  
Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Stellvertretung ist möglich, wobei ein stimmberechtigtes Mitglied nur ein einziges weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten kann. Es hat zu Beginn der Versammlung dem Vorstand eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

### **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine Ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren von 2/3 der Mitglieder zu handen des Präsidenten oder des Vizepräsidenten einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert 2 Monaten nach der Antragstellung durchzuführen.

## **Artikel 17**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal aus 4 Mitgliedern, wovon maximal ein Passivmitglied:

Präsident; gleichzeitig Leiter des Zentralsekretariats. Als Präsident kann nur ein Aktivmitglied gewählt werden.

Vizepräsident; gleichzeitig auch Protokollführer bei Versammlungen soweit nicht anders beschlossen und Aktuar. Als Vizepräsident kann nur ein Aktivmitglied gewählt werden.

Kassier; Als Kassier kann nur ein Aktivmitglied gewählt werden.

Beisitzer; Als Beisitzer kann auch ein Passivmitglied gewählt werden, welches für die Dauer seines Amtes das Stimmrecht erhält. Der Beisitzer wird jährlich neu gewählt bzw. in seinem Amt bestätigt. Ein allfälliger Beisitzer übernimmt die Aufgabe des Aktuars.

Der Vorstand wird von der GV für 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl des Gesamtvorstandes kann mit Einverständnis der GV pauschal getätigt werden. Ansonsten werden Vorstandsmitglieder je einzeln wiedergewählt.

Ein Vorstandsmitglied kann per Ende Amtsjahr mit 3 Monaten Kündigungsfrist das Amt abgeben.

Scheidet ein in den Vorstand gewähltes Passivmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch auch sein Amt als Funktionär des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im voraus.

Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Vorstandsbeschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.

### **Aufgaben**

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und der Erstellung des Jahresberichts
- b) Führung des Zentralsekretariats
- c) Vorbereitung der Geschäfte für Vorstandssitzungen und Generalversammlung
- d) Leitung der Vorstandssitzungen und Versammlungen
- e) Vertretung des Vereins nach aussen
- f) Zeichnung der Erlaubnis zur Nutzung der Marke und des Logos für ein Mitglied in Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied

- g) Im übrigen hat der Präsident Einzelunterschriftsberechtigung

Dem Vizepräsidenten obliegen insbesondere:

- a) Unterstützung des Präsidenten bei der Vorbereitung von Vorstandssitzungen und Generalversammlung
- b) Unterstützung des Präsidenten in der Führung des Zentralsekretariats
- c) Er vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall
- d) Erlischt die Mitgliedschaft des Präsidenten vor Ablauf der regulären Amtszeit übernimmt er das Präsidentenamt bis zum regulären Ablauf seiner Amtszeit
- e) Zeichnung der Erlaubnis zur Nutzung der Marke und des Logos für ein Mitglied in Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- f) Die Aufgaben Aktuars, es sei denn, ein Beisitzer ist ordentlich gewählt

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, tätigt Zahlungen im Sinne des Vereins und sorgt rechtzeitig für den Einzug der Mitgliederbeiträge. Der Kassier hat Einzelunterschriftsberechtigung.

Dem allfälligen Beisitzer obliegen die Aufgaben des Aktuars. Er entlastet somit den Vizepräsidenten. Es können besondere Aufgabe übertragen werden. Es muss nicht zwingend ein Beisitzer im Vorstand vertreten sein.

Als Beisitzer kann auch ein Passivmitglied gewählt werden, das den Aufgaben entsprechende Fachkompetenz einbringt.

## **Artikel 18**

### **Kontrollstelle / Revision**

- a) Die Generalversammlung bezeichnet für eine 2-jährige Amtsdauer mindestens 1 Mitglied oder eine Treuhandfirma als Kontrollstelle. Diese sind wieder wählbar
- b) Der Revisor kann auch ein Mitglied des Vorstandes sein, solange dieses nicht schon das Amt des Kassier oder des Präsidenten inne hat
- c) Die Kontrollstelle prüft die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht und Antrag

## **Finanzen**

### **Artikel 19**

Der Verein erzielt seine Einkünfte aus:

- a) Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Anderen Beiträgen, Gebühren und Einnahmen
- c) Sponsoren- und Gönnerbeiträgen

## **Statutenrevision**

### **Artikel 20**

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der Mitglieder des Vereins und muss an der Generalversammlung diskutiert und beschlossen werden.

## **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des IG Familienhund® kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen. Im Fall einer Auflösung der IG Familienhund® ist ihr Vermögen, nach einer Wartefrist von 1 Jahr, einer dem Zweck dienlichen Organisation, z.B. einem Tierschutzverein, zu zuführen.

## **Schlussbestimmungen**

Der Gerichtsstand befindet sich am Domizil des Präsidenten / Zentralsekretariates. Es kann ausdrücklich nur Schweizerisches Recht geltend gemacht werden.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. August 2003 angenommen. An der Generalversammlung vom 25. Februar 2006 wurde an der Generalversammlung vom 7. März 2009 eine weitere Anpassung genehmigt. Diese tritt per sofort in Kraft.